

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131
Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 2 COVMG**

Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten; es kann wie folgt adressiert werden:

PRIMAG AG
Vorstand
Hansaallee 228
40547 Düsseldorf

Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind), d.h. spätestens bis zum Ablauf des **Montag, den 28. Februar 2022** zugehen. Jedem verlangten neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder ein Beschlussvorschlag beigefügt werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien ist und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt. Sie sind außerdem unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://primag.de/hauptversammlung/>

zugänglich.

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Nach § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1–3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind), d.h. spätestens bis zum Ablauf des **Donnerstag, 10. März 2022, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt hat:

PRIMAG AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: 089 / 21 027 289
E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 S. 1 AktG vorliegt; die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Sie müssen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer vorgeschlagenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation vor der Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 COVMG

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 COVMG wird den Aktionären das Recht eingeräumt, Fragen im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt, dass die Fragen spätestens einen Tag vor der Versammlung auf elektronischem Wege eingereicht werden müssen. Aktionäre können ihre Fragen daher bis **Mittwoch, den 23. März 2022, 24:00 Uhr**, über das passwortgeschützte HV-Portal über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://primag.de/hauptversammlung/>

einreichen. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Frage einreichen“ vorgesehen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können eingereichte Fragen nicht berücksichtigt werden.

Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 21. Halbsatz COVMG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVMG

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVMG die Möglichkeit, über das passwort-geschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://primag.de/hauptversammlung/>

von Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Ende gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVMG Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars zu erklären.